

Merkblatt über die Kostenfreiheit des Schulweges

Grundsätzlich werden die Fahrkosten nur zur **nächstgelegenen Schule** übernommen, sofern der **Fußweg** zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung mehr als **drei** Kilometer beträgt.

Nächstgelegene Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrechts ist immer diejenige aufnahmefähige Schule mit der **gleichen Ausbildungsrichtung**, die mit dem **geringsten finanziellen (!) Beförderungsaufwand** (nicht zeitlicher oder technischer Aufwand) erreichbar ist.

- Bei Gymnasien wird bei der **Ausbildungsrichtung** zwischen den einzelnen Zweigen (z. B. naturwissenschaftlich-technologisch, sprachlich) unterschieden. Beim sprachlichen Gymnasium ist die erste Fremdsprache entscheidend.
- Bei Realschulen wird bei der **Ausbildungsrichtung** zwischen den einzelnen Wahlpflichtfächergruppen I, II oder III unterschieden, wobei die innere Auffächerung innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe nicht entscheidend ist.

Die Fahrkosten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur übernommen, wenn diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Prägung besucht wird (z. B. eine Schule in kirchlicher Trägerschaft, eine reine Buben- **oder** Mädchenschule, eine Tagesheimschule)

Verbindliche Aussagen bezüglich der Kostenübernahme kann **ausschließlich das Schulverwaltungsamt** treffen. Dieses steht gerne für Rückfragen unter den Telefonnummern 324-6968, 324-6933 bzw. 324-6934 oder per eMail sva@augzburg.de zur Verfügung.